

1 Vernehmung und Glaubhaftigkeit – Grundbegriffe

Sven Litzcke und Max Hermanutz

Zusammenfassung

In diesem Beitrag werden zentrale Begriffe zu den Themen Vernehmung und Glaubhaftigkeit erläutert. Damit soll das Grundverständnis für die nachfolgenden Kapitel gefördert werden. Nach der Differenzierung zwischen Befragung und Vernehmung wird der Unterschied zwischen Zeugen und Beschuldigten erörtert. Es folgt die Abgrenzung von Lüge, Wahrheit und Irrtum, danach die Unterscheidung von Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit sowie eine knappe Darstellung der Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Abschließend wird auf das Entscheidungsproblem eingegangen, das mit der Bewertung einer Aussage verbunden ist.

1.1 Befragung und Vernehmung

Eine Befragung ist ein Interview, bei dem ein oder mehrere Personen mit dem Ziel fragen, persönliche Informationen oder Sachverhalte zu erhalten. Unter Vernehmung versteht man im Strafprozessrecht die Anhörung durch eine amtliche Vernehmungsperson zur Aufklärung eines Sachverhalts. Insbesondere wegen unterschiedlicher Belehrungspflichten ist die Beschuldigtenvernehmung von der Zeugenvernehmung abzugrenzen (Alpmann Brockhaus, 2004).

**Vernehmung =
Sonderform der
Befragung**

Während im amerikanischen Sprachraum zwischen Befragungstaktiken im „interview“ bei Zeugenbefragungen und in der „interrogation“ bei Beschuldigtenvernehmungen unterschieden wird, fehlt im deutschen Sprachraum eine solche sprachliche Unterscheidung.

1.2 Zeuge und Beschuldigter

Abgrenzung

Ein Zeuge ist ein persönliches Beweismittel in einem Strafverfahren, das sich gegen jemanden anderen als ihn selbst richtet. Ein Beschuldigter ist laut Alpmann Brockhaus (2004, 222) eine Person, gegen die sich Ermittlungstätigkeiten wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat richten. Unter den Oberbegriff Beschuldigter fallen auch der Angeschuldigte, gegen den Anklage erhoben worden ist, und der Angeklagte, gegen den ein Gerichtsverfahren eröffnet worden ist (§ 157 StPO).

**Relevanz der
Abgrenzung**

Die Abgrenzung zwischen Beschuldigtem und Zeugen ist insbesondere wegen der Aussagefreiheit des Beschuldigten und der diesbezüglichen Belehrungspflicht von Bedeutung. Zum Beschuldigten wird jemand, wenn die Strafverfolgungsbehörden gegen ihn konkrete Ermittlungsmaßnahmen ergreifen, die der Feststellung dienen, ob und gegebenenfalls wie diese Person strafrechtlich verurteilt werden kann (Kramer, 2009). Zu konkreten Belehrungsbeispielen bei Zeugen und bei Beschuldigten vgl. Hermanutz, Litzcke, Kroll und Adler (2011).

Vernehmungsziel

Ziel einer Vernehmung ist das Herausfinden der objektiven Wahrheit, die Erforschung des Sachverhaltes und die Rekonstruktion des Tathergangs. Insgesamt möchte man möglichst viele relevante Informationen gewinnen.

Person und Sache

Sowohl bei Zeugen als auch bei Beschuldigten soll zunächst zur Person und dann zur Sache vernommen werden (§§ 136, 69 StPO). Zeugen und Beschuldigte müssen Angaben zur Person machen. Die Grundregeln der Strafprozessordnung sind auch bei der polizeilichen Vernehmung zu beachten. Siehe hierzu Kapitel 2 im Detail.

freier Bericht

Zunächst soll die Aussageperson einen zusammenhängenden freien Bericht abgeben (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StPO). Dieser kann die Grundlage für eine Aussageanalyse bilden, vergleiche Kapitel 9.

Anschließend wird der freie Bericht durch das Verhör vervollständigt und überprüft. Durch offene und geschlossene Fragen werden Unklarheiten und Widersprüche innerhalb des Berichts behoben, Lücken in der Aussage geschlossen und geklärt. Die Fragen werden, wie auch die Antworten, notiert. Wichtig ist es, dass alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erörtert werden.

Verhör

Wenn es sinnvoll erscheint, können in dieser Verhörphase auch konfrontierende Fragen gestellt und damit die Aussageperson zur Stellungnahme zu bereits feststehenden Tatsachen aufgefordert werden.

Relevante Informationen sind gerichtsverwertbare und beweisrelevante Informationen – diese werden zwangsläufig auch zur Be- und Entlastung von Tatverdächtigen oder Beschuldigten erhoben. Neben aus Vernehmungen gewonnenen Informationen, den so genannten Personenbeweisen, spielen in Ermittlungsverfahren die Sachbeweise eine wichtige Rolle, beispielsweise Fingerspuren oder Spuren genetischen Materials.

Sachbeweise

1.3 Lüge, Wahrheit und Irrtum

1.3.1 Definitionen

Du sollst nicht lügen! Ein Gebot, alt und oft gebrochen. Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter müssen täglich unterscheiden: Wer lügt? Wer sagt die Wahrheit? Davon hängen Haftstrafen, Geldbußen, Sorgerechtsentscheidungen, persönliche Lebenswege ab. Nur, was ist eine Lüge? Sind Schmeicheleien, Heucheleien, Lebenslügen, ein Bluff oder ein Meineid Lügen? Sind es verschiedene Worte für ein- und dieselbe Sache, oder sind es verschiedene Dinge? Das hängt davon ab, wie man Lüge und Wahrheit definiert. Wie passt nun der Begriff Lüge in dieses System feiner Abstufungen von Unwahrheiten oder konkret: Wie kann man Lügen von anderen Nichtwahrheiten abgrenzen?

Abstufungen von Unwahrheit

Jede Definition von Lüge zieht eine Grenze zwischen Lüge und anderen Nichtwahrheiten. Deshalb ist jede Definition angreifbar; die Grenze könnte auch an anderer Stelle gezogen werden. Ergiebiger als das Aufzählen verschiedener Definitionsversuche ist folglich das Benennen der immer wieder zur Definition verwandten Kategorien zur Abgrenzung von Lüge und Nichtwahrheit (Shibles, 2000). Siehe hierzu den folgenden Abschnitt.

jede Grenzziehung ist angreifbar

1.3.2 Klassifikation statt Definition

Shibles (2000) nennt folgende Klassifikationskategorien für die Abgrenzung von Wahrheit, Lüge und Irrtum:

- Kategorie 1: Was wahr ist.

- Kategorie 2: Was eine Person subjektiv erinnert/glaubt.
- Kategorie 3: Was eine Person explizit sagt.

drei Kategorien

Durch Kombination dieser drei Kategorien schlüsseln sich eine Reihe möglicher Definitionen von Lüge, Irrtum und Wahrheit auf (Shibles, 2000). Entscheidend für die praktische Abgrenzung von Lüge und Wahrheit sind die Kategorie 2, was eine Person subjektiv glaubt, und die Kategorie 3, was eine Person explizit sagt. Von Lüge spricht man, wenn eine Person etwas anderes sagt (Kategorie 3), als sie subjektiv glaubt (Kategorie 2).

Tabelle 1: Kategorienübersicht Lüge, Wahrheit und Irrtum

Reihe	Kategorie 1: Was wahr ist	Kategorie 2: Was man erinnert/glaubt	Kategorie 3: Was man sagt	
1	R	R	B	Lüge
2	R	R	R	Wahrheit
3	R	B	B	Irrtum
4	R	B	R	Irrtum/Lüge

R = rote Jacke / B = blaue Jacke (nach Shibles, 2000, 18).

Lüge Angenommen Herr Dettler hätte einen Mann in einer roten Jacke vom Tatort wegrennen sehen (Kategorie 1). Wenn Herr Dettler in der Vernehmung entgegen seiner korrekten Erinnerung und dem, was er glaubt (Kategorie 2), sagt, er hätte einen Mann in einer blauen Jacke wegrennen sehen (Kategorie 3), so spricht man von einer Lüge (Reihe 1 in Tabelle 1). In diesem Beispiel wird, wie auch im Folgenden, der einfacheren Illustration wegen festgelegt, dass der Mann, der vom Tatort wegrennte, tatsächlich eine rote Jacke anhatte (Kategorie 1).

Wahrheit Von Wahrheit spricht man, wenn eine Person das sagt (Kategorie 3), was sie tatsächlich erinnert/glaubt (Kategorie 2) und dies auch mit den Tatsachen übereinstimmt (Kategorie 1). Herr Dettler hat einen Mann in einer roten Jacke vom Tatort wegrennen sehen (Kategorie 2) und sagt dies in der Vernehmung auch aus (Kategorie 3), vergleiche Reihe 2 in Tabelle 1.

Irrtum Angenommen Herr Dettler nahm die eigentlich rote Jacke irrtümlich als blau wahr oder er erinnert sich trotz ursprünglich korrekter Wahrnehmung irrtümlich an eine blaue Jacke (Kategorie 2) und er sagt auch (Kategorie 3), dass der rennende Mann eine blaue Jacke angehabt habe, so ist diese Aussage objektiv falsch (Kategorie 1), aber subjektiv wahr, vergleiche Reihe 3 in Tabelle 1. In solchen Fällen spricht man von einem Irrtum. Herr Dettler gibt Auskunft so gut er kann. Der Fehler entsteht

nicht absichtlich, sondern aufgrund von Wahrnehmungs- oder Erinnerungsfehlern.

Komplizierter wird es bei Reihe 4. Herr Dettler unterliegt zunächst einem Irrtum, er erinnert sich an eine blaue Jacke, obwohl sie rot ist. Im zweiten Schritt lügt er und sagt, die Jacke sei rot. Wenn Herr Dettler entgegen seiner Wahrnehmung und Erinnerung (Kategorie 2) in der Vernehmung behauptet (Kategorie 3), die Jacke sei rot gewesen, dann ist die Aussage objektiv wahr (Kategorie), aber subjektiv falsch, da Herr Dettler absichtlich etwas anderes aussagt als er glaubt. Auch dies ist nach obiger Definition eine Lüge. Herr Dettler wollte lügen, hat aber irrtümlich die Wahrheit gesagt. Zwar entspricht die Aussage des Herrn Dettler objektiv den Tatsachen, subjektiv hat Herr Dettler jedoch gelogen. Genau an diesem Auseinanderfallen zwischen subjektivem Glauben (Kategorie 2) und explizitem Sagen (Kategorie 3) setzen die nachfolgend vorgestellten Methoden der Glaubhaftigkeitsprüfung an, d. h. an Brüchen zwischen Kategorie 2 und Kategorie 3 (Tabelle 1), man spricht also auch in diesem Fall von einer Lüge.

Irrtum und Lüge

1.3.3 Konstruktivistische Perspektive

Ob das, was eine Person glaubt, in der Realität wahr oder falsch ist, kann man mit den Methoden der Glaubhaftigkeitsprüfung nicht feststellen. Dem liegt die erkenntnistheoretische Perspektive des Konstruktivismus zugrunde mit der Unterscheidung zwischen objektiver Realität und subjektiver Wirklichkeit (Greuel, Offe, Fabian, Wetzels, Fabian, Offe & Stadler, 1998) und der generellen Unmöglichkeit, die objektive Realität wahrzunehmen (siehe hierzu auch Kapitel 13). Letztlich bleibt jede Wahrnehmung, auch die eines Zeugen oder Beschuldigten, auf dessen subjektive Wirklichkeit beschränkt.

**objektive Realität
≠ subjektive Wirklichkeit**

Die Unterscheidung zwischen objektiver Realität und subjektiver Wirklichkeit (Stadler & Kruse, 1986) erlaubt eine präzise Beschreibung der Möglichkeiten psychologischer Glaubhaftigkeitsprüfung: Objektive Realität existiert unabhängig von einer Person, die wahrnimmt. Hingegen entsteht subjektive Wirklichkeit durch die Wahrnehmungs- und Gedächtnisprozesse einer Person. Und nur diese subjektive Wirklichkeit kann Gegenstand psychologischer Glaubhaftigkeitsprüfungen sein. Ob ein Schuss abgegeben wurde, klärt die Spurensicherung zuverlässiger als jedes psychologische Verfahren. Ob der Zeuge einen Schuss gehört hat oder nur vorgibt, einen Schuss gehört zu haben, kann die psychologische Glaubhaftigkeitsprüfung jedoch gegebenenfalls unterscheiden helfen.

1.3.4 Folgen für die Klassifikation

Man kann in Tabelle 1 zwischen Reihe 1 und 4 auf der einen sowie Reihe 2 und 3 auf der anderen Seite differenzieren. Nicht jedoch zwischen Reihe 1 und 4 sowie zwischen Reihe 2 und 3. Ob eine Person die Wahrheit sagt

Problem

(Reihe 2 in Tabelle 1) oder sich irrt (Reihe 3 in Tabelle 1) kann man ohne eindeutige Sachbeweise nicht unterscheiden. Treffend hat Bender (1982), juristischer Vernehmungs- und Aussagenexperte, sein in der Zeitschrift *Strafverteidiger* veröffentlichtes Wirklichkeitsexperiment mit dem Titel versehen: „Der Irrtum ist der größte Feind der Wahrheitsfindung vor Gericht.“

**Arbeitsdefinition
Lüge**

Von Lüge wird nachfolgend gesprochen, wenn eine Person etwas anderes sagt als sie glaubt. Das entspricht den Reihen 1 und 4 in Tabelle 1. Im Kontext polizeilicher Vernehmungen kann man die Lügendefinition in Übereinstimmung mit Schmid (2000) daher so konkretisieren: Lügen ist das Kommunizieren einer subjektiven Unwahrheit mit dem Ziel, beim Gegenüber einen falschen Eindruck hervorzurufen oder aufrechtzuerhalten. Für eine umfassende Darstellung weiterer Lügendefinitionen siehe Schmid (2000, 79 ff.).

1.3.5 Irrtum

**größter Feind der
Wahrheit**

Zurück zum größten Feind der Wahrheit, dem Irrtum. Die Komplexität von Vernehmungen mit möglichen Irrtümern wurde beispielsweise für Wahrnehmungstäuschungen von Goldstein (2008) erörtert. Die herausragenden Kennzeichen der Wahrnehmung sind das bewusste Erleben und die direkte Verbindung von Wahrnehmen, Erkennen und Handeln. Beim Erkennen wirken Gedächtnis und kognitive Einflüsse auf die Wahrnehmung ein. Wissen, Vorerfahrung und Erwartungen können die Wahrnehmung mitbestimmen (Goldstein, 2008).

**Rekonstruktionen
führen zu Irrtümern**

Gedächtnisverfälschungen werden anhand eines Gedächtnismodells von Goldenberg (2007) erläutert. Das Langzeitgedächtnis mit dem semantischen Gedächtnis (vgl. Kapitel 5) enthält Wissen über Abläufe und Einzelheiten, die vielen erlebten Episoden im episodischen Gedächtnis gemeinsam sind. Das Finden von Erinnerungen im episodischen Gedächtnis ist häufig eine Rekonstruktion. Hat man die besonderen Merkmale einer spezifischen Episode wieder gefunden, kann man mit Hilfe des semantischen Gedächtnisses ihren vollständigen Inhalt rekonstruieren. Diese Rekonstruktion ist aus Vernehmungssicht riskant, denn es können dadurch Episoden mit Einzelheiten aufgefüllt werden, die zwar auf viele ähnliche, möglicherweise aber gerade nicht auf die fragliche Episode zutreffen (Goldenberg, 2007).

Beispiel

Sehr anschauliche Beispiele sind bei Hell (1998) zu finden. Beispielsweise kam es nach der Ermordung von Jürgen Ponto bei seiner Ehefrau als Zeugin der Tat zu einer Quellenverwechslung und Fehlidentifikation einer Person. Die Polizei legte ihr Fotos von potenziellen Tätern vor, woraufhin Frau Ponto meinte, eine Person bei der Tat gesehen zu haben. Bei einer anschließenden Gegenüberstellung identifizierte sie diese Person, welche allerdings ein sicheres Alibi hatte und als Täter ausschied.

Irrtümer treten auch bei Opfern von Straftaten auf. Die Problematik der Beurteilung von Aussagen bei Traumata wurde ausführlich von Volbert (2004) dargelegt. Speziell für Zeugenvernehmungen durch Polizeibeamte wurde das Thema „Irrtümer durch Wahrnehmungsprozesse und Gedächtnisverfälschungen“ von Hermanutz (2001a, 2001b, 2012) zusammengefasst. Auch Gundlach (1984) erläutert eine Reihe von Faktoren, welche die Erinnerung speziell von Zeugen eines komplexen Ereignisses beeinflussen können:

- Standort des Zeugen,
- Stressniveau des Zeugen,
- Gewalttätigkeit des Ereignisses,
- Beteiligung des Zeugen am Geschehen,
- Aufmerksamkeit des Zeugen,
- Einstellungen des Zeugen.

Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen muss man diese Faktoren immer in Zusammenhang mit der Einzelperson und der konkreten Situation betrachten. Leider lassen sich keine allgemeinen Gesetzmäßigkeiten aufstellen, vielmehr muss man davon ausgehen, dass jeder Einzelfaktor die Erinnerungsfähigkeit in verschiedene Richtungen beeinflussen kann. So haben beispielsweise Fruzetti, Toland, Teller und Loftus (1992) experimentell bestätigt, dass verschiedene Zeugen eines Ereignisses unterschiedliche Versionen ihrer Wahrnehmung liefern können.

Einflussfaktoren auf Erinnerungen

keine allgemeingültigen Gesetzmäßigkeiten

1.4 Glaubwürdigkeit, Glaubhaftigkeit und Glaubhaftigkeitsmerkmale

1.4.1 Entwicklung der Begriffe

In den Anfängen der Aussagepsychologie wurde die sogenannte allgemeine Glaubwürdigkeit im Sinne einer Wahrheitsliebe als personenbezogenes Merkmal für Aussagebeurteilungen herangezogen (Arntzen, 1993). Es wurden meist nur wenige Hinweise auf die spezielle Glaubwürdigkeit einer konkreten Aussage – in diesem Buch durchgängig als Glaubhaftigkeit bezeichnet – gegeben.

Heute hat die Unterscheidung von allgemeiner und spezieller Glaubwürdigkeit kaum mehr Bedeutung, da letztendlich nur die Glaubhaftigkeit einer konkreten Aussage entscheidend ist. Dies wird auch in der juristischen Fachliteratur so vertreten (Jahn, 2005). Denn auch wer oft lügt, kann in einem konkreten Fall die Wahrheit sagen und umgekehrt. Steller und Volbert (1999, 15) schreiben: „Praktisch und wissenschaftlich haben sich personenbezogene Konzepte von Glaubwürdigkeit als nutzlos erwiesen.“ Daraus resultiert die Empfehlung Stellers (1998), statt von spezieller Glaubwürdigkeit von der Glaubhaftigkeit einer Aussage zu sprechen.

personenbezogene Glaubwürdigkeit

aussagebezogene Glaubhaftigkeit

1.4.2 Glaubhaftigkeit

Im Rahmen der psychologischen Forschung wurden Merkmale glaubhafter Aussagen entwickelt, die es erlauben, eine real erlebnisbegründete von einer nicht erlebnisbegründeten Aussage zu unterscheiden. Diese Merkmale werden in der einschlägigen Literatur teilweise als Glaubhaftigkeitskriterien bezeichnet. Manchmal findet man den Begriff Glaubhaftigkeitsmerkmale, der letztlich treffender ist, da Kriterienqualität nicht erreicht wird.

keine Kriterien

Der Begriff Kriterium legt die Interpretation nahe, dass das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen eines oder mehrerer solcher Kriterien schon eine Unterscheidung zwischen einer glaubhaften und einer nicht glaubhaften Aussage erlaubt. Dies ist jedoch nicht der Fall, da auch nicht erlebnisbegründete Aussagen einige Glaubhaftigkeitsmerkmale aufweisen können. Detaillierte Ausführungen zu Kriterien und Merkmalen sind in Kapitel 6 zu finden. Viele Autoren benutzen die Begriffe Realitätskriterien oder Realkennzeichen als Synonyme für Glaubhaftigkeitsmerkmale. Im Folgenden wird von Glaubhaftigkeitsmerkmalen gesprochen.

Merkmale

Die Veränderungen in den Methoden zur Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Personen und der Glaubhaftigkeit von Aussagen kann man für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts bei Undeutsch (1954) nachlesen. Die Entwicklungen der gerichtropsychologischen Gutachtertätigkeit und der experimentellen Rechtspsychologie werden von Kühne (1997) und Wegener (1997) dargestellt. Besonders wichtig ist das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30.07.1999 (1 StR 618/98), in dem wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten) festgelegt wurden:

BGH-Urteil 1999

- Die für die Inhaltsanalyse verwendeten Glaubhaftigkeitsmerkmale können als grundsätzlich empirisch überprüft angesehen werden.
- Die einzelnen Merkmale haben für sich genommen eine geringe Validität (Gültigkeit). Erst durch ihr Zusammenwirken werden die Fehleranteile reduziert (Prinzip der Aggregation).
- Einen Schwellenwert im Sinne einer Mindestanzahl vorliegender Glaubhaftigkeitsmerkmale, die für Glaubhaftigkeit sprechen, gibt es nicht.

Empfehlenswert ist ergänzend die Lektüre der für den BGH erstellten psychologischen Gutachten (Fiedler & Schmid, 1999; Steller & Volbert, 1999) zu dieser Frage, die unterschiedliche Akzente setzen.

1.4.3 Glaubhaftigkeitsmerkmale

Die Bezeichnungen der Glaubhaftigkeitsmerkmale wurden zur besseren Verständlichkeit für den Polizeibereich geringfügig modifiziert (Hermanutz, Litzcke, Kroll und Adler, 2011), vergleiche hierzu Tabelle 2.

Tabelle 2: Modifizierung der Bezeichnung der Glaubhaftigkeitsmerkmale nach Hermanutz, Litzcke und Kroll (2005) im Vergleich zum Vorschlag von Steller und Köhnken (1989).

Steller und Köhnken (1989; übersetzt in Steller, Wellershaus & Wolf, 1992, 153)	Modifizierung nach Hermanutz, Litzcke und Kroll (2005)
Allgemeine Merkmale	
Logische Konsistenz Unstrukturierte Darstellung Quantitativer Detailreichtum	Widerspruchsfreiheit Ungeordnete Erzählweise Detailreichtum
Spezielle Inhalte	
Raum-Zeitliche Verknüpfung Interaktionsschilderungen Wiedergabe von Gesprächen Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf	Raum-Zeitliche Einbettung Wiedergabe von Interaktionen Wiedergabe von Gesprächen Handlungskomplikationen
Inhaltliche Besonderheiten	
Schilderung ausgefallener Einzelheiten Schilderung nebensächlicher Einzelheiten Phänomengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente Indirekte handlungsbezogene Schilderungen Schilderung eigener psychischer Vorgänge Schilderung psychischer Vorgänge des Täters Deliktsspezifische Aussageelemente	Ungewöhnliche Details Überflüssige Details Unverstandene Handlungen Querverbindungen zu ähnlichen Vorgängen Eigenpsychische Vorgänge Fremdpsychische Vorgänge Deliktsspezifische Merkmale
Motivationsbezogene Inhalte	
Spontane Verbesserung der eigenen Aussage Eingeständnis von Erinnerungslücken Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage Selbstbelastungen Entlastung des Angeschuldigten	Spontane Verbesserungen Zugeben von Erinnerungslücken Zugeben von Unsicherheit Selbstbelastung Inschutznahme des Täters

1.5 Glaubhaftigkeitsgutachten

Mindeststandards

Werden Sachverständige im Rahmen eines Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens beauftragt, ein Gutachten zur Glaubhaftigkeit zu erstellen, sind dabei spätestens seit dem BGH-Urteil aus dem Jahr 1999 Mindestanforderungen zu erfüllen. Neben den methodischen Grundprinzipien der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Begutachtung sind unter anderem die Aufklärung über Entstehung und Entwicklung der jeweiligen Aussage und eine Inhaltsanalyse unerlässlich.

Offe (2000, 929 f.) erläutert die allgemeinen Prinzipien der Glaubhaftigkeitsbegutachtung wie das hypothesengeleitete Vorgehen, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie die Bestandteile der Begutachtung. Die Kernlinien seiner Argumentation werden nachfolgend dargestellt.

1.5.1 Aussagenanalyse

Wesentlicher Bestandteil der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist die inhaltliche Analyse der vom Sachverständigen selbst erhobenen Aussage in Bezug auf das Vorliegen und den Ausprägungsgrad von Glaubhaftigkeitsmerkmalen.

nicht schematisch

Diese Aussagenanalyse darf nicht schematisch erfolgen, etwa in dem Sinne, dass eine bestimmte Anzahl festgestellter Glaubhaftigkeitsmerkmale schon den Schluss auf eine glaubhafte Aussage zulasse. Vielmehr muss die Ausprägung der Glaubhaftigkeitsmerkmale in einer Aussage in Bezug gesetzt werden zu den individuellen Fähigkeiten und Eigenarten eines Zeugen. Darüber hinaus hat der BGH zutreffend festgestellt, dass die Aussagenanalyse zwar geeignet ist zur Unterscheidung zwischen Berichten über tatsächlich erlebte Ereignisse und erfundene Ereignisse, nicht aber zur Unterscheidung zwischen erlebnisfundierte Aussagen und suggerierten Aussagen (Offe, 2000).

1.5.2 Konstanzanalyse

Vergleich von Aussagen

Die Konstanzanalyse bezieht sich auf den Vergleich von Aussagen, die ein Zeuge zu verschiedenen Zeitpunkten über denselben Sachverhalt gemacht hat, beispielsweise auf das kriminalpolizeiliche Vernehmungsprotokoll und die Aussage anlässlich der Begutachtung. Beim Vergleich müssen Übereinstimmungen zwischen den Aussagen ebenso wie Widersprüche, Auslassungen und Ergänzungen festgestellt werden. Abweichungen zwischen den Aussagen müssen daraufhin geprüft werden, ob sie sich aufgrund gedächtnispsychologischer Erkenntnisse auch dann erwarten ließen, wenn die Aussage erlebnisfundierte ist (Offe, 2000).